

DIN EN 1909

ICS 45.100

Ersatz für
DIN EN 1909:2005-06

**Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr –
Räumung und Bergung;
Deutsche Fassung EN 1909:2017**

Safety requirements for cableway installations designed to carry persons –
Recovery and evacuation;
German version EN 1909:2017

Prescriptions de sécurité pour les installations à câbles transportant des personnes –
Récupération et évacuation;
Version allemande EN 1909:2017

Gesamtumfang 19 Seiten

DIN-Normenausschuss Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF)

Nationales Vorwort

Dieses Dokument (EN 1909:2017) wurde unter Federführung der WG 9 „Räumung und Bergung“ (Vorsitz: Frankreich) des CEN/TC 242 „Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr“ (Sekretariat: AFNOR, Frankreich) erarbeitet.

Das zuständige deutsche Arbeitsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 087-00-16 AA „Seilbahnen“ des Normenausschusses Fahrweg und Schienenfahrzeuge (FSF).

Dieses Dokument beruht auf der Grundlage einer französischen Referenzfassung.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 1909:2005-06 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abschnitt 2 „Normative Verweisungen“ wurde aktualisiert;
- b) Streichung aller Begriffe in Abschnitt 3 und Verweisung für alle Begriffe auf EN 1907;
- c) Überarbeitung des Abschnittes 6 „Allgemeine Anforderungen für Räumung und Bergung“;
- d) Überarbeitung des Abschnittes 7.1 „Inhalt der Information“;
- e) Überarbeitung des Abschnittes 9.6.3 „Hubschraubereinsatz“;
- f) Überarbeitung des Literaturverzeichnisses.

Frühere Ausgaben

DIN EN 1909: 2005-06

Deutsche Fassung

Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen
für den Personenverkehr —
Räumung und Bergung

Safety requirements for cableway installations
designed to carry persons —
Recovery and evacuation

Prescriptions de sécurité pour les installations
à câbles transportant des personnes —
Récupération et évacuation

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 24. November 2014 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim CEN-CENELEC-Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Serbien, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, der Türkei, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

CEN-CENELEC Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel

Inhalt

	Seite
Europäisches Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Symbole und Abkürzungen	6
5 Allgemeine Anforderungen	6
5.1 Anwendung der Norm	6
5.2 Sicherheitsgrundsätze	6
5.2.1 Allgemeines	6
5.2.2 Gefährdungsbilder	6
5.2.3 Sicherheitsmaßnahmen	6
6 Allgemeine Anforderungen an Räumung und Bergung	7
7 Anforderungen an die Information der beförderten Personen	7
7.1 Inhalt der Information	7
7.2 Übermittlung der Information	7
8 Anforderungen an die Räumung der Fahrzeuge	8
9 Anforderungen an die Bergung der beförderten Personen	9
9.1 Gemeinsame Bestimmungen für die verschiedenen Verfahren	9
9.2 Bergung durch Abseilen	9
9.3 Bergung entlang der Seile	10
9.4 Andere Bergeverfahren	11
9.5 Bergeeinrichtungen für die Bergung durch Abseilen	11
9.5.1 Allgemeine Anforderungen	11
9.5.2 Spezifische Anforderungen an Bergegeräte, um vom Boden aus zu den Fahrzeugen zu gelangen	12
9.5.3 Spezifische Anforderungen an Bergegeräte, um von den Stützen oder vom Seil aus zu den Fahrzeugen zu gelangen	12
9.5.4 Spezifische Anforderungen an Bergegeräte, die den Abstieg von den Fahrzeugen zum Boden ermöglichen	12
9.6 Bergeplan	12
9.6.1 Auswahl der Bergeverfahren	12
9.6.2 Inhalt des Bergeplans	13
9.6.3 Hubschraubereinsatz	13
10 Ausbildung, Einweisung und Training der Einsatzmannschaften	14
Anhang ZA (informativ) Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr	15
Literaturhinweise	16

Europäisches Vorwort

Dieses Dokument (EN 1909:2017) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 242 „Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr“ erarbeitet, dessen Sekretariat von AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Juli 2017, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Juli 2017 zurückgezogen werden.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. CEN und/oder CENELEC sind nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Dieses Dokument ersetzt EN 1909:2004.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 2000/9/EG.

Zum Zusammenhang mit EU-Richtlinie 2000/9/EG siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieses Dokuments ist.

Folgende Änderungen sind die wichtigsten gegenüber der Vorgängerversion von EN 1909:

- 5.2.2 (Gefährdungsbilder): Das Gefährdungsbild „Inkompetenz, Untauglichkeit, Unaufmerksamkeit oder Versagen des Bergepersonals“ wurde ersetzt durch „menschliches Versagen“.
- 7.2 (Übermittlung der Information): Es wurde eine Anforderung hinzugefügt für den Fall, dass in Tunneln ortsfeste Fernsprecher verwendet werden.
- 9.1.6 wurde eine Empfehlung für Beleuchtungsmanagement und Brandschutzmaßnahmen hinzugefügt.
- 9.6.3 (Hubschraubereinsatz): Der Ansatz wurde verändert. In der Vorgängerversion der Norm wurden die genauen Verfahrensweisen und zu treffende Maßnahmen festgelegt (die nicht immer den praktischen Gegebenheiten entsprachen). Die neue Version der Norm nennt lediglich den Abstimmungsbedarf zwischen dem Seilbahnunternehmer und der Organisation, die für den Hubschrauber zuständig ist.
- informativer Anhang ZA (Zusammenhang zwischen dieser Europäischen Norm und den grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr): Zwei grundlegende Anforderungen der Richtlinie (4.4 und 7.3.2) wurden hinzugefügt in Bezug auf Abschnitt 9 dieser Norm.

Diese Europäische Norm ist Teil des Normungsprogramms, das vom Technischen Büro des CEN für die Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr beschlossen wurde. Dieses Programm umfasst folgende Normen:

- EN 1907, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Begriffsbestimmungen*;
- EN 12929 (alle Teile), *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Allgemeine Bestimmungen*;

- EN 12930, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Berechnungen;*
- EN 12927 (alle Teile), *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Seile;*
- EN 1908, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Spanneinrichtungen;*
- EN 13223, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Antriebe und weitere mechanische Einrichtungen;*
- EN 13796 (alle Teile), *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Fahrzeuge.*
- EN 13243, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Elektrische Einrichtungen ohne Antriebe;*
- EN 13107, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Bauwerke;*
- EN 1709, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Erprobung, Instandhaltung, Betriebskontrollen;*
- EN 1909, *Sicherheitsanforderungen an Seilbahnen für den Personenverkehr — Räumung und Bergung;*
- EN 12397, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Betrieb;*
- EN 12408, *Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr — Qualitätssicherung;*

Die Gesamtheit dieser Normen behandelt die Planung, Herstellung, Montage, Instandhaltung und den Betrieb aller Arten von Seilbahnen für den Personenverkehr.

Entsprechend der CEN-CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.